**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Artikel: Einladung

Autor: Usteri

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542760

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 23 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 4 Fruftidor VIII.

Einladung.

Der gesetzgebende Rath hat eine aus den Bürgern Ruhn, Luthi, Usteri, Fügli, Carrard, Roch und Luthard bestehende Constitutionscommission niedergeset und ihr den Austrag ertheilt, eine neue Landesverfassung für Helvetien zu entwerfen, die nachdem sie der gesetzgebende Rath wird gutgeheissen haben, der helvetischen Nation zur Annahme oder Verwerffung soll vorgelegt werden.

Die Commission wird diese Arbeit zwar mit all' ber Beschleunigung, welche bie Wichtigkeit bes Gegenstandes gestatten fann, zu Stande zu bringen, und dadurch den Uebergang zu einer festern Ordnung der Dinge, so viel von ihr abhängt, zu befordern bemuht fenn; allein sie ist tief von der Ueberzeugung durchdrungen, daß fie ihrem groffen Auftrag und der dadurch über. nommenen Pflicht nur aletann ein Genuge zu leiften im Stande seyn wird, wann sie als Organ bes aufgeklärten Theiles der Nation erscheinen und einen Verfassungkentwurf vorschlagen kann, der dakienige enthält, mas durch das Machbenken und die Drufung der einsichtsvollsten Burger als bas Beste ift anerkannt worden. Gie ladet befnahen die helvetischen Burger ein, ihr so beschleunigt wie möglich, ihre Gedanken, Vorschläge und Wünsche, welche auf die neue Landesverfassung überhaupt sowohl, als ihre einzelnen Theile, besonders das Richterliche und Verwaltungs, Kach Bezug baben, mitzntheilen: fie wird dem Butrauen derfelben, durch die gewissenhafteste und forgfattigfte Benutung aller Einsendungen, zu entsprechen fich angelegen senn laffen: mas bereits zu Anfang Diefes Jahrs, der Constitutionscommission des ehmaligen Senates eingefandt ward, ift in den Sanden der neuen Commission und wird von dieser nicht vernachläßigt werden.

Alles, was man an die Commission senden will, wird mit der Adresse versehen: An den Prass. denten des gesetzgebenden Raths, für die Constitutions. Commission.

Bern, 21. August 1800.

Namens der Commission, uft er i.

# Vollzieh ung srath. Beschluß vom 20. August.

Nach Anhörung des gemeinschaftlichen Berichts seines Finanzministers und des Oberwardeins der helves tischen Münzstätten über die in der Republik im Umslauf sich befindenden Neuenburger, Lagen, halben Baten und Kreuzer.

Erwägend, daß durch das Gefet vom 23. Heus monat 1799 der Umlauf aller fremden Munge unter zwen Bagen und funf Rappen ganglich verboten;

Erwägend, daß der Umlauf der Neuenburger-Bagen, halben Bagen und Kreuzer in der helvetischen Republik sowohl dem Staat als den Partikularen, wegen ihrem schlechten Gehalt nachtheilig ist —

## beschließt:

- 1. Der Umlauf ber Neuenburger Bagen, halben Bagen und Kreuger ift vom kunftigen ersten Rovember an, ganglich verboten.
- 2. Wenn ein Einnehmer von Staatseinkunften an eine öffentliche Casse eine Zahlung entrichtet, und uncer dem Gelde Neuenburger. Munze sich befindet, so ist der Empfänger ben seiner Pflicht vers bunden, diese verbotene Munze dem Algent der Gemeinde einzuhändigen, und demselben anzuzeigen, von wem solche eingegangen.
- 3. Der Agent, welchem von dieser verbotenen Munge